

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Blönried
vom 28.01.2015
im Rathaus Blönried**

Beginn: Uhr

Ende: Uhr

Anwesend:

Ortsvorsteher/in

Holder, Hartmut

Ortschaftsrat

Bösch, Karl

Greither, Uwe

Halder, Michael Ortschaftsrat

Hildebrand, Günter

Kunzer, Michael

Metzler, Bernhard Ortschaftsrat

Müller, Paul

Schneider, Markus

Entschuldigt:

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Protokoll, Mitteilungen
- 3 Baugesuche
- 3.1 Bauvoranfrage - Neubau eines Legehennenstalles Aulendorf, Rothäusle 1,
Flst. Nr. 1061
Vorlage: 40/793/2014/1
- 4 Buswartehäuschen am Feuerwehrgerätehaus
- 5 Zukünftiger Sitzungsort der Ortschaftsratssitzungen
- 6 Verschiedenes

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Beschluss-Nr. 2
Protokoll, Mitteilungen

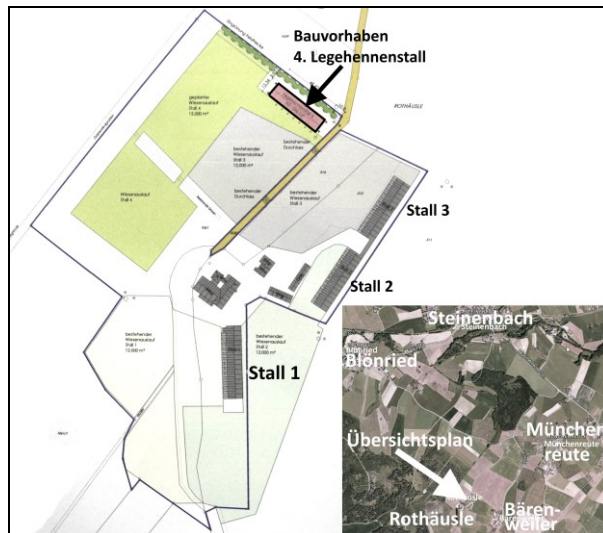
Beschluss-Nr. 3
Baugesuche

Beschluss-Nr. 3.1

Bauvoranfrage - Neubau eines Legehennenstalles Aulendorf, Rothäusle 1, Flst. Nr. 1061
Vorlage: 40/793/2014/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Rahmen einer Bauvoranfrage den Neubau eines Legehennenstalles auf Flurstück Nr. 1061, Rothäusle 1, Blönried.



Die Bauherrschaft plant den Neubau eines 4. Legehennenstalles für 3.000 Tiere mit den Maßen 48,42 m x 13,34 m mit einem 4,50 m hohen Satteldach bei einer Dachneigung von 12°.



Im Stall sind Bereiche für Legenester, die Voletage (Geflügelhaltungssystem) nach Biolandrichtlinie und ein Außenklimabereich mit einem Kaltscharr-Raum von rd. 290 m² untergebracht. Dem Stall ist ein Wiesenauslauf mit 12.000 m² angeschlossen.

Mit der Bauvoranfrage soll geklärt werden, welche Maßnahmen bezüglich Entwässerung, naturschutzrechtlichem Ausgleich, etc. für den Stall-Neubau am geplanten Standort getroffen werden müssen.

Planungsrecht

Bebauungsplan:	-
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB, Außenbereich
Gemarkung:	Blönried

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, in dem grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben zulässig sind. Nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB ist danach ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Landwirtschaftlicher Betrieb

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist das Vorliegen eines land- (oder forst-) wirtschaftlichen Betriebs.

Landwirtschaft im Sinne des BauGB ist u.a. insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Der Betrieb existiert schon seit 1950. Bei der Hofübernahme 1995 stellte die Bauherrschaft auf ökologische Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes um. Für den Auslauf in der ökologischen Legehennenhaltung sind neben den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung die Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 (EU-Bio-VO) sowie der VO (EG) Nr. 889/2008 maßgeblich. Danach sind u.a. folgende Regelungen getroffen:

- Auslaufentfernung in der Regel bis 150 m (max. 350 m) ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles
- Mindestfläche für den Wechsellauslauf pro Henne 4 m²

Die Bauherrschaft betreibt die Legehennenhaltung im Haupterwerb. Der Betrieb besteht bereits aus 3 Legehennenställen, einem Betriebsgebäude, Wohnhaus, Betriebsgebäude mit Wohnung, Nebengebäude und Garagen. Für jeden Legehennenstall steht ein Wiesenauslauf mit 12.000 m² Freifläche zur Verfügung. Die im Eigentum der Bauherrschaft stehende Betriebsfläche beträgt rd. 8,5 ha.

Die Futtererzeugung erfolgt auf den eigenen Wiesenauslaufflächen. Zudem besteht eine vertragliche Kooperation der Bauherrschaft mit einem Landwirt aus Ebersbach-Musbach, der das erforderliche Tierfutter erzeugt und liefert sowie den Kot/Mist abnimmt.

Die Legehennenanlage erfüllt damit den Begriff der Landwirtschaft, da das Futter auf eigenen Flächen sowie aufgrund vertraglicher Kooperation in regionaler Nähe erzeugt wird.

Das geplante Vorhaben dient dem landwirtschaftlichen Betrieb, da das Stallgebäude in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsbetrieb errichtet werden soll und in einer funktional zugeordneten Beziehung zum Betrieb steht. Das Vorhaben ist aus der Sicht des Betriebsinhabers wirtschaftlich sinnvoll und geeignet, seine berufliche Existenz zu sichern.

Öffentliche Belange

Ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist u.a. nur zulässig, wenn ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Im vorliegenden Fall war insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben:

- Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
Der gültige Flächennutzungsplan enthält im Bereich des geplanten Stallstandorts die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“. Der Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben nicht entgegen.

- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann
Bei den schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nachteilige (schädliche) Umwelteinwirkungen den Betroffenen nicht zumutbar sind. Anhaltspunkte für die Unzumutbarkeit von Beeinträchtigungen sind in den technischen Regelwerken des Immissionsschutzrechts aufgeführt.

Die Prüfung möglicher Geruchsauswirkungen auf Wohngebiete, gesundheitliche Risiken für die im Umfeld lebende Bevölkerung sowie sonstiger Emissionen (z.B. Lärmpegel Abluftanlage) und naturschutzrechtlicher Belange obliegt der Baugenehmigungsbehörde.

Auf Grund der isolierten Lage des Gehöfts Rothäusle sind in Bezug auf die beantragte Erweiterung des Geflügelhofs keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar.

- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
Die Bauherrschaft hat mit dem Bauantrag die Eingrünung gegenüber der freien Landschaft vorgesehen. Dies soll mit einer Feldhecke entlang der Grundstücksgrenze erfolgen. Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung der zu prüfenden öffentlichen Belange liegt demnach nicht vor.

Löschwasserversorgung

Auf dem Grundstück sind bereits Regenwasserzisternen vorhanden, die bisher bereits für den Bestand als ausreichende Löschwasserversorgung angesehen wurden.

Abwasserbeseitigung

Das auf den befestigten Flächen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Regenwasser soll wie geplant über ein Retentionsbecken in den angrenzenden Wassergraben abgeleitet werden.

Schutz- und Reinigungswasser sollen wie geplant in eine geschlossene Güllegrube eingeleitet werden.

UVP-Vorprüfung

Die Grenze für das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung liegt bei einer Anzahl von 15.000 Legehennen. Mit der beantragten Erweiterung des Legehennenstalles wird eine Gesamtanzahl von 12.000 Legehennen gehalten. Eine UVP-Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.

Ergebnis

Das Bauvorhaben ist als privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzusehen. Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ist es bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Beschluss-Nr. 4
Buswartehäuschen am Feuerwehrgerätehaus

Beschluss-Nr. 5

Zukünftiger Sitzungsort der Ortschaftsratssitzungen

Beschluss-Nr. 6
Verschiedenes

ZUR BEURKUNDUNG !

Ortsvorsteher:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....